


BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Zustellungsurkunde

GZ: WA 2-K 5404-2020/0002 (Bitte stets angeben)

13.07.2020

Ihr Antrag vom 23.06.2020

**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**Sehr geehrter Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt  land

mit E-Mail vom 23.06.2020 haben Sie gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden: BaFin) einen Antrag gemäß § 1 Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFG) auf Informationen im Zusammenhang mit dem „Finanzdienstleister Wirecard“ gestellt, dessen Empfang ich Ihnen hiermit bestätige.

Kontakt:
Wertpapieraufsicht
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Ihr Antrag auf Zusendung von Unterlagen wird hier unter dem Geschäftszeichen

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123**- WA 2-K 5404-2020/0002 -**Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

geführt.

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

Ich bitte Sie, dies im zukünftigen Schriftverkehr anzugeben:

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Ich bitte zu beachten, dass es aufgrund des Umfangs Ihres Informationsbereichs nicht auszuschließen ist, dass die in § 7 Abs. 5 IFG genannte Monatsfrist („soll“) überschritten wird. Ich bitte insoweit um Ihr Verständnis.

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de**I.**

Sie beantragen die Übersendung von „sämtlichen internen und externen Unterlagen (d.h. Dokumente, Kommunikation, etc.), zum Finanzdienstleister Wirecard und verbundenen Unternehmen.“



Für eine effiziente Bearbeitung möchte ich Sie um **Präzisierung** des Antrags bitten.

Bitte erläutern Sie mir, was Sie unter dem Begriff „externe“ Unterlagen verstehen.

Bitte teilen Sie mir mit, auf welches Unternehmen des Wirecard-Konzerns sich Ihr Antrag bezieht, da kein Unternehmen des Wirecard-Konzerns eine Zulassung als Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des KWG hat.

Bitte geben Sie an, auf welche Inhalte Ihr Begehren gerichtet ist, um mir ein Herausfiltern etwaiger Unterlagen zu erleichtern. Ich bitte Sie darüber hinaus um Benennung Ihres konkreten Anliegens.

Bitte teilen Sie mir mit, auf welchen Zeitraum bzw. Zeitpunkt sich Ihr Informationsbegehren bezieht.

II.

Ich werde Ihren Antrag nach Präzisierung an das betroffene bzw. die betroffenen Unternehmen weiterleiten, um ein sogenanntes Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 IFG durchzuführen. Hierzu besteht eine gesetzliche Pflicht.

Sollten von Ihrem Antrag weitere Dritte betroffen sein, bin ich gehalten, gemäß § 8 IFG weitere Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen und den Unternehmen oder Personen, in deren Rechte Ihr Antrag gegebenenfalls eingreift, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auch vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um **Präzisierung** Ihres Antrags.

§ 8 IFG sieht für das Drittbeteiligungsverfahren eine gesetzliche Frist von einem Monat vor.

Ich möchte darauf hinweisen, dass sich der Informationszugang auch vor diesem Hintergrund verzögern kann.

Da Sie in Ihrem Antrag der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte widersprochen haben, bitte ich Sie mir diesbezüglich die Hintergründe zu erläutern. Nach der Gesetzesbegründung zum IFG habe ich betroffenen Dritten Ihren Namen mitzuteilen, um diesen Dritten eine Einschätzung und Stellungnahme bezüglich ihres Interesses an einer Geheimhaltung ihrer Unternehmensinformationen zu ermöglichen (vgl. BT-Drs. 15/4493 S. 14).

III.

Die Gebühren eines IFG-Verfahrens bestimmen sich nach § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFGGebV) und der Anlage zum IFGGebV.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenfreiheit des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG nur für einfache Auskünfte gilt.

Da Sie um Übersendung einer Vielzahl von Unterlagen ersuchen, handelt es sich hierbei nicht um eine einfache Auskunft. Nach der Ziffer 2 der Anlage zum IFGGebV liegt der Gebührenrahmen für die übliche Herausgabe von Abschriften bei mindestens 15 € und höchstens 125 €. Entsteht bei der Herausgabe von Abschriften im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, dann beträgt die Gebühr mindestens 30 € und höchstens 500 €. Ihr Informationsbegehren ist auf eine Vielzahl von Unterlagen gerichtet. Somit kann vorliegend ein großer Verwaltungsaufwand nicht ausgeschlossen werden.

Durch die aufgezeigten Möglichkeiten der Präzisierung könnte sich möglicherweise der Verwaltungs- und damit auch der Kostenaufwand für Sie verringern.

Ihre Antwort erbitte ich bis zum

07.08.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

